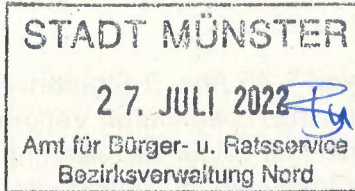


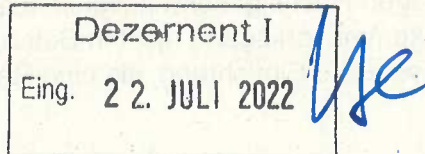
32.12.0013
Frau Solf



18.07.2022
3292

**An die Bezirksvertretung
Münster-Nord**

**über
Herrn Stadtrat Heuer**



**über
33.25**

Wilkinghege

- **Anfrage AFN/0002/2022 der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen in der Bezirksvertretung Münster-Nord vom 25.04.2022**

Die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen in der Bezirksvertretung Münster-Nord fragt an, ob es verkehrsrechtlich zulässig ist, die bereits bestehende Tempo-30-Regelung an der Wilkinghege in Fahrtrichtung Westhoffstraße ebenfalls in Fahrtrichtung Steinfurter Straße einzurichten.

Ferner soll die Verwaltung prüfen, ob es verkehrsrechtlich möglich ist, die Verkehrssicherheit an der Straße Wilkinghege auf Höhe der Querungsstelle der Gasselstiege durch eine beidseitige Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h auf der Wilkinghege zu verbessern. Sofern eine Reduzierung auf 30 km/h nicht möglich ist, soll geprüft werden, ob andere Möglichkeiten bestehen, die Querung der Wilkinghege an dieser Stelle für zu Fuß Gehende und Radfahrende zu vereinfachen.

1. Geschwindigkeit an der Wilkinghege in beiden Fahrtrichtungen auf 30 km/h reduzieren

Die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auf Strecke an der Wilkinghege in Fahrtrichtung Westhoffstraße wurde zum Schutz der zu Fuß Gehenden angeordnet. In den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (RFGÜ) ist festgelegt, dass eine frühzeitige Erkennbarkeit für den Fahrzeugführenden und eine ausreichende Sichtbeziehung zwischen zu Fuß Gehenden und Fahrzeugführenden gegeben sein muss. So sind in der RFGÜ in Abhängigkeit von der jeweils vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit Mindestentfernungen bezüglich der Erkennbarkeit und Sicht vor dem Fußgängerüberweg (FGÜ) festgelegt. Bei einer vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h ist eine Erkennbarkeit des Fußgängerüberwegs auf 100 Metern gefordert. Aus Fahrtrichtung der Steinfurter Straße besteht vor dem FGÜ eine langgezogene Linkskurve. Die bei 50 km/h geforderte Erkennbarkeit von 100 Metern ist deshalb nicht gegeben. Aus diesem Grund wurde in Fahrtrichtung Westhoffstraße die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h reduziert. In der Gegenrichtung besteht keine Kurvenlage. Deshalb kann in Fahrtrichtung Steinfurter Straße keine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vorgenommen werden.

2. Querungsstelle auf Höhe Wilkinghege/ Gasselstiege

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerorts beträgt auf Hauptverkehrsstraßen 50 km/h. Eine Reduzierung dieser zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist als Beschränkung des fließenden Verkehrs grundsätzlich nur möglich, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine besondere

Gefahrenlage besteht (vgl. § 45 Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)). Eine solche Gefahrenlage könnte aufgrund einer besonderen Verkehrssituation oder einer starken Lärmbelastung bestehen. Daneben besteht seit einer Novellierung der StVO die Möglichkeit zur Einrichtung von Geschwindigkeitsbeschränkungen im Umfeld von sogenannten schützenswerten Einrichtungen (vgl. § 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO).

Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aufgrund einer besonderen Gefahrenlage durch Lärmbelästigung kommt vorliegend nicht in Betracht. Ebenfalls besteht im vorliegenden Streckenabschnitt keine sensible Einrichtung, die eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h ermöglichen würde.

Die Fragestellung, ob eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aufgrund einer besonderen Gefahrenlage erfolgen kann, wurde im Zuge der Anfrage der Bezirksvertretung Münster-Nord im Gremium der Arbeitsgruppe für Verkehrsfragen (u.a. mit Vertretenden der Polizei (Direktion Verkehr), des Amtes für Mobilität und Tiefbau sowie der Straßenverkehrsbehörde) näher besprochen. Vorliegend besteht im Kreuzungsbereich Wilkinghege / Gasselstiege keine geschwindigkeitsbedingte Unfalllage. Im Ergebnis kann daher keine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aufgrund einer besonderen Gefahren- oder Unfalllage erfolgen.

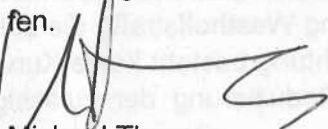
In dem betreffenden Streckenabschnitt der Straße Wilkinghege wird bereits aus beiden Fahrrichtungen mit Gefahrenzeichen auf die querenden Radfahrenden hingewiesen. Ebenfalls wird mit Hilfe eines Dialogdisplays aus Fahrrichtung Gasselstiege an die besondere Aufmerksamkeit im Kreuzungsbereich appelliert und auf die querenden Radfahrenden hingewiesen. Darüber hinaus besteht zur sicheren Querung der Straße Wilkinghege eine Mittelinsel. Weitergehende Maßnahmen kommen nach aktuellem Stand nicht in Betracht.

Ausblick

Anordnungen für Tempo 30 km/h dürfen nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen der StVO erfüllt sind. Tempo 30 km/h darf daher aktuell nur an den Streckenabschnitten mit besonderer Gefahrenlage, aus Lärmschutzgründen oder vor sozialen Einrichtungen angeordnet werden. Dies könnte sich bald ändern.

Die Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag festgeschrieben, die StVO anpassen zu wollen, sodass die Länder und die Kommunen mehr Entscheidungsspielräume haben. Das Land NRW arbeitet in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Städtetag an einer möglichen Einführung eines „Modellprojekts Tempo 30“. Dies sieht vor, dass zukünftig Tempo 30 die Regelgeschwindigkeit in geschlossenen Ortschaften ist und die Kommunen eigenverantwortlich darüber entscheiden können, an welchen Stellen von diesem Prinzip abgewichen werden kann, etwa auf Einfallstraßen. Es besteht landesweit großes Interesse der Gemeinden und Städte an der Teilnahme an diesem Modellprojekt.

Im Falle einer Änderung der bundesgesetzlichen Kriterien der StVO zur zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts bestünde die Chance, den Antrag auf Tempo 30 km/h erneut aufzugreifen.



Michael Thomas
Abteilungsleiter